

Haus- und Nutzungsordnung der Gemeinde Klein Pampau für das Gemeindezentrum

§ 1 Allgemeines

1. Das Gemeindezentrum dient der Durchführung von kulturellen und besonderen Veranstaltungen der Gemeinde Klein Pampau und den gemeindlichen Vereinen sowie Institutionen.
2. Das Gemeindezentrum ist als öffentliche Einrichtung Allgemeingut. Es vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen, ist für alle Benutzer/innen oberstes Gebot.
3. Eine Vermietung an Privatpersonen ist auf Anfrage möglich, sofern dies Veranstaltungen der Gemeinde Klein Pampau und deren Vereine terminlich und organisatorisch zulassen.

§ 2 Vergabe

1. Die Benutzung der Räume im Gemeindezentrum ist beim Bürgermeister der Gemeinde Klein Pampau zu beantragen. Der Bürgermeister entscheidet, unter Beachtung dieser Nutzungsordnung, über die Vergabe der Räume und stellt gegeben falls einen Mietvertrag aus.
2. Ein Anspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht.
3. Die Vergabe erfolgt nur an Einwohner, die in der Gemeinde Kl. Pampau einen eigenen Hausstand begründet haben. Eine Mietung für „Dritte“, die nicht unter diesen Personenkreis fallen, ist nicht gestattet.

§ 3 Widerrufsvorbehalt

Die Gemeinde Klein Pampau behält sich jederzeit den Widerruf der erteilten Genehmigung vor. Dies gilt insbesondere, sofern nach der Erteilung der Genehmigung Tatsachen bekannt werden, die nicht mit den Zielen der Gemeinde vereinbar sind.

§ 4 Rücktrittsrecht

Jede ausfallende Veranstaltung ist dem Bürgermeister spätestens 14 Tage vor dem geplanten Beginn mitzuteilen. Sollte dies nicht geschehen, ist der volle Mietpreis zu entrichten.

§ 5 Benutzungsgebühren

1. Das Gemeindezentrum wird grundsätzlich ortsansässigen Vereinen und Gruppen, und den zugelassenen politischen Parteien und Wählergemeinschaften, kostenlos zur Verfügung gestellt.
2. Für die Vergabe der Räume durch Dritte werden folgende Entgelte erhoben:

2.1 Vermietung Saal unten, einschließlich der Küche	120 €
2.2 Vermietung Raum im Obergeschoß	50 €
2.3 Reinigungskosten für den Saal unten	40 €
2.4 Reinigungskosten für den Raum im Obergeschoß	25 €
3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Entgelt enthalten.
4. Bei Vertragsabschluss wird seitens der Gemeinde, zur Sicherung von Schadensersatzansprüchen gegen den Mieter, eine Sicherheitsleistung von 200 € erhoben. Diese wird nach der beanstandungslosen Übernahme der Räumlichkeiten wieder durch den Bürgermeister zurück gezahlt.
5. Werden Räumlichkeiten auf längere Zeit überlassen, so kann eine pauschaliertes Entgelt festgesetzt werden, das sich aus den Sätzen nach Punkt 2.1 bis 2.4 unter Berücksichtigung des voraussichtlichen zeitlichen Umfanges berechnet.
6. In den genannten Gebühren sind die üblicherweise entstehenden Kosten für Strom, Wasser, Reinigung enthalten. Zusätzlich entstehende Kosten, wie z.B. für eine aufwendigere Reinigung, werden in Höhe der entstehenden Kosten erhoben.
7. Das Nutzungsentgelt (Mietpreis und Reinigungskosten) ist spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin zu überweisen.
8. Eventuell anfallende GEMA-Gebühren sind durch die/den Mieter zu tragen.
9. Sollte seitens der Gemeinde festgestellt werden, dass die Räumlichkeiten des Gemeindezentrums für „Dritte“ (siehe § 2, 2.3) gemietet wurden, werden doppelte Mietgebühren in Rechnung gestellt.

§ 6 Sonstige Benutzungsregelungen

1. Änderungen an den Räumen und dem Inventar dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisters oder einer von ihm beauftragten Person vorgenommen werden. Sie sind nach Ende der Veranstaltung wieder zu beseitigen.
2. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Raumschmuck vom Nutzer zu entfernen. Befestigungen an Türen, Wänden, Decken und Böden dürfen nur mit leicht entfernbaren Materialien, die keinerlei Beschädigungen hinterlassen, vorgenommen werden.
3. Die genutzten Räume sind nach der Veranstaltung in einem besenreinen, die Außenanlage in einem gesäuberten Zustand zu übergeben.
4. Für die Entsorgung des Abfalls ist der Mieter zuständig.

§7 Übernahme/ Übergabe

1. Die Übergabe der Schlüssel und der Räumlichkeiten sowie die Übernahme der Räume im Anschluss an die Nutzung erfolgt ausschließlich durch einen Beauftragten der Gemeinde und dem Mieter.
2. Der Mieter hat sich vor Beginn der Benutzung über den Zustand der genutzten Räume und Außenanlagen zu überzeugen und ggf. Mängel im Übernahmeprotokoll zu dokumentieren.
3. Geschieht dieses nicht, so gelten die übernommenen Räume einschließlich des Inventars und die Außenflächen als ordnungsgemäß übernommen.
4. Vor der Übergabe der Räumlichkeiten an die Gemeinde, hat sich der Mieter davon zu überzeugen, dass ordnungsgemäß aufgeräumt wurde und keine Schäden entstanden sind. Festgestellte Schäden sind bei der Übergabe der Schlüssel und Räumlichkeiten anzuzeigen und im Übergabeprotokoll zu dokumentieren.

§9 Hausrecht

1. Die Nutzer des Gemeindezentrums haben diese Hausordnung zu beachten.
2. Das Hausrecht übt der Bürgermeister der Gemeinde Kl. Pampau bzw. die von ihm beauftragte Person aus.
3. Dem Bürgermeister oder der von ihm beauftragten Person ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Den Anordnungen dieser Personen ist zu folgen. Sie sind berechtigt,

bei Verstößen gegen diese Bestimmungen und bei Nichtbefolgung ihrer Anweisungen die Mitbenutzung des Gemeindezentrums zu untersagen.

§10 Haftung

1. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Kl. Pampau am und im Gemeindezentrum, an den überlassenen Einrichtungsgegenständen und den Außenanlagen entstanden sind, auch wenn kein eigenes Verschulden vorliegt.
2. Jeder Schadenfall ist der Gemeinde Kl. Pampau unverzüglich anzuzeigen.
3. Die Haftung für einen verlorenen Hausschlüssel liegt beim Nutzer; der Verlust ist sofort anzugeben.
4. Der Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. Der Nutzer kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wieder herzustellen bzw. herstellen zu lassen.
5. Der entstandene Schaden wird ggf. mit der hinterlegten Sicherheitsleistung verrechnet. Darüber hinausgehende Forderungen werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§13 In-Kraft-Treten

1. Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisher für das Gemeindezentrum gültigen Haus- und Vergabeordnung außer Kraft.

Gemeinde Kl. Pampau

Der Bürgermeister

....., 21514 Kl. Pampau